

Anhang: Corona-Ergänzung

Ambulante Hospizförderung gem. § 39a (2) SGB V - Förderverfahren 2021

zu § 4 Personelle Mindestvoraussetzungen / Abs. 2

Neueinstellung einer Fachkraft nach dem Ausscheiden einer Fachkraft oder bei Neugründung eines Hospizdienstes

- 1) Zum Nachweis der Seminare wird eine Verlängerung der 12 Monats-Frist bis zu dem Termin anerkannt, an dem das jeweilige Seminar nach neuer Terminplanung endet. Voraussetzung dafür ist, dass eine Bestätigung der Bildungseinrichtung vorliegt und der ambulante Hospizdienst bestätigt, dass die angehende Fachkraft das nächstmögliche Seminarangebot – bei noch nicht begonnenen Seminaren ggf. auch bei anderen Anbietern - angenommen hat.

1 a) Koordinatoren-Seminar und Seminar zur Führungskompetenz*

Notwendige Angaben der Bestätigung der Bildungseinrichtung:

- Nachweis über die ursprüngliche Terminplanung bezüglich des Seminars (Datum des ersten und des letzten Seminartages und ggf. einzelner Kursteile),
- Bestätigung der ursprünglich verbindlichen Anmeldung der angehenden Fachkraft (Name der angehenden Fachkraft und Name des Hospizdienstes),
- Bestätigung, dass die Verschiebung bzw. Absage des Seminars seitens der Bildungseinrichtung vor dem Hintergrund der Coronapandemie erforderlich war,
- Termin, an dem das Seminar nach neuer Terminplanung endet.

1 b) Palliative Care-Weiterbildungsmaßnahme

Im ambulanten Hospizdienst muss mindestens eine weitere Fachkraft beschäftigt sein, die die in § 4 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung genannten Voraussetzungen erfüllt.

Sofern im Hospizdienst nur eine Fachkraft angestellt ist und diese Qualifikation somit innerhalb des Hospizdienstes nicht nachgewiesen werden kann, muss als Ausnahmeregelung für das Förderjahr 2021 eine schriftliche Kooperationsvereinbarung mit einem anderen geförderten Hospizdienst nachgewiesen werden.

Notwendige Angaben der Bestätigung der Bildungseinrichtung:

- Nachweis über die ursprüngliche Terminplanung bezüglich des Seminars (Datum des ersten und des letzten Seminartages und ggf. einzelner Kursteile),
- Bestätigung der ursprünglich verbindlichen Anmeldung der angehenden Fachkraft (Name der angehenden Fachkraft und Name des Hospizdienstes),
- Bestätigung, dass die Unterbrechung des Seminars seitens der Bildungseinrichtung vor dem Hintergrund der Coronapandemie erforderlich war,
- Termin, an dem das Seminar nach neuer Terminplanung endet,
- Bestätigung, dass mindestens 2/3 (bei einem Kurs mit 120 Stunden) bzw. 3/4 (bei einem Kurs mit 160 Stunden) des Seminars bereits absolviert wurden.

Bei Einstellung einer weiteren Fachkraft im laufenden Förderjahr und / oder bei Aufstockung der Arbeitszeit bisher bereits tätiger Fachkräfte

Vgl. 1) und 1a)

Die im Förderverfahren im Jahr 2020 prospektiv geförderten Personalkosten werden bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen¹ sowie bei Vorliegen der weiteren in der Rahmenvereinbarung genannten Voraussetzungen ab dem im Förderantrag im Jahr 2020 genannten und durch die Krankenkassen anerkannten Datum der Einstellung der Fachkraft anerkannt.

Im Rahmen der retrospektiven Förderung im Förderverfahren im Jahr 2021 werden die Personalkosten für die gleiche Fachkraft ab dem Tag anerkannt, an dem alle in der Rahmenvereinbarung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Palliative Care-Weiterbildungsmaßnahme

Die Krankenkassen können abweichend von § 5 Abs. 9 der Rahmenvereinbarung hospizbezogene Übergangsregelungen für den Fall treffen, dass coronabedingt Palliative Care-Weiterbildungsmaßnahmen entgegen der ursprünglichen Terminplanung nicht bis zu dem im Antrag im Förderjahr 2020 genannten und von den Krankenkassen anerkannten Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit abgeschlossen werden können.

zu § 5 Inhalt, Dauer und Verfahren der Förderung / Abs. 5

Sachkosten

Als förderfähige Sachkosten werden auch Kosten anerkannt, die dem ambulanten Hospizdienst im Jahr 2020 nachweislich (durch Vorlage von Rechnungen) für den Kauf erforderlicher Schutzmaterialien (insbesondere Masken, Schutzkleidung und Desinfektionsmittel) für die eigene Arbeit der Ehrenamtlichen und Fachkräfte entstanden sind.

Maximal förderfähig sind je im Jahr 2020 durchgeführter Sterbebegleitung 0,3% der monatlichen Bezugsgröße multipliziert mit dem Faktor 4 bei der Begleitung von Erwachsenen und 0,5% der monatlichen Bezugsgröße multipliziert mit dem Faktor 5 bei der Begleitung von Kindern.

[mtl. Bezugsgröße = 3.290,00 €; 0,3 % = 9,87 € x4 = 39,48 € pro Begleitung bei Erwachsenen]

[mtl. Bezugsgröße = 3.290,00 €; 0,5 % = 16,45 € x5 = 82,25 € pro Begleitung bei Kindern]

Diese maximal förderfähigen Kosten für Schutzmaterialien werden

1. im Rahmen des 2,2%-Sachkostendeckels nach § 5 Abs. 6 der Rahmenvereinbarung,
2. bei nicht ausreichendem Budget im Rahmen des Förderbetrages nach § 5 Abs. 8 der Rahmenvereinbarung und
3. mit einem ggf. darüberhinausgehenden Betrag auch zusätzlich zu dem Förderbetrag nach § 5 Abs. 8 der Rahmenvereinbarung

bezuschusst.

¹ Die im nachfolgenden Absatz benannte Regelung bezüglich des Nachweises zum Abschluss einer Palliative Care-Weiterbildungsmaßnahme bleibt unberührt.

Zu § 5 Inhalt, Dauer und Verfahren der Förderung / Abs. 7

Leistungseinheiten

Ambulante Hospizdienste haben im Förderverfahren 2021 die Möglichkeit, anstelle der in 2020 einsatzbereiten Ehrenamtlichen und abgeschlossenen Begleitungen (Bezugsjahr 2020) die Zahlen aus dem Jahr 2019 (entsprechend Förderantrag des Jahres 2020) heranzuziehen.

Der ambulante Hospizdienst muss sich für ein Bezugsjahr entscheiden und dies entsprechend im Antrag angeben. Die für die Berechnung der Fördersumme notwendigen Daten liegen den Krankenkassen aus der letztjährigen Förderrunde vor.

Dennoch sind im Antrag die Basisdaten für das Kalenderjahr 2020 anzugeben. Diese Informationen sind für die Prüfung des Grundanspruchs der Förderung (Mindestens 15 einsatzbereite Ehrenamtliche), für die Berechnung der Förderung für Schutzmaterial und die Abgrenzung der Fördersumme zwischen GKV und PKV, der Postbeamtenkrankenkasse oder der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten notwendig.

Auszahlung

Die PKV beteiligt sich auch 2021 an der Förderung der ambulanten Hospizdienste.

Entscheidet man sich für das Bezugsjahr 2019, gilt für die Auszahlung folgendes:

Wurden im Jahr 2020 Versicherte der Privaten Krankenversicherungen, der Postbeamtenkrankenkassen oder der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten begleitet, werden 10 % des Förderbetrages durch die PKV und 90 % durch die GKV ausgezahlt – auch, wenn in 2019 keine PKV-Begleitung stattgefunden hat.

Haben hingegen Begleitungen der PKV in 2019 stattgefunden, werden diese bei der Berechnung der Leistungseinheiten auch mitgezählt.

Wurden im Jahr 2020 keine Versicherten der Privaten Krankenversicherungen, der Postbeamtenkrankenkassen oder der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten begleitet, erfolgt die Auszahlung des Förderbetrages zu 100 % durch die GKV. Sind in 2019 Begleitungen der PKV durchgeführt worden, werden diese für die Berechnung der Leistungseinheiten dann jedoch nicht berücksichtigt.